

## **177. Ehe- und Sittenmandat der Stadt Zürich für die Landvogtei Sax-Forstegg**

**1642 September 24 a. S.**

*Bürgermeister und Rat der Zürich erlassen für die Landvogtei Sax-Forstegg ein Sitten- und Ehemandat, das regelmässig verlesen werden soll:*

1. *Ohne Einwilligung der Eltern oder der Vögte darf nicht geheiratet werden.*
2. *Nur Volljährige und Personen, die über genügend Mittel verfügen, dürfen heiraten, ansonsten die Ehe aufgelöst werden kann.*
3. *Es sollen keine Fremden geheiratet werden.*
4. *Wer bis zum dritten Grad miteinander verwandt ist, darf nicht heiraten.*
5. *Eine Hochzeit muss acht Tage vor der Heirat öffentlich in der Pfarrkirche verkündet werden.*
6. *Der Pfarrer muss die Verlobten vor der Ehe in den wichtigsten Punkten der christlichen Religion unterrichten.*
7. *Ein Eheversprechen muss innerhalb von zwei Monaten eingelöst werden.*
8. *Vorehelicher Geschlechtsverkehr wird bestraft.*
9. *Mit Hochzeitsbräuchen, Musik, Tanz und Essen soll nicht übertrieben werden.*
10. *Witwer dürfen erst sechs Wochen und Witwen ein halbes Jahr nach dem Tod der Partnerin bzw. des Partners wieder heiraten.*
11. *Jedes Kirchspiel soll in Gegenwart des Landvogts und des Pfarrers zwei Ehegaumer wählen.*
12. *Die Ehegaumer und der Pfarrer sollen Paare, die des vorehelichen Beischlafs verdächtig werden, im Pfarrhaus verhören. Sind sie nicht geständig, sollen sie ans Ehegericht nach Zürich gewiesen werden.*
13. *Ehestreitigkeiten sollen zuerst vom Pfarrer, dann von den Ehegaumern und drittens durch den Stillstand beigelegt werden. Kommen diese zu keinem Ergebnis, muss der Ortspfarrer die Sache ans Zürcher Ehegericht bringen.*
14. *Eheversprechen kann nur das Zürcher Ehegericht auflösen.*
15. *Die Zeugen müssen vom Landvogt schriftlich einvernommen und ans Ehegericht gesandt werden.*
16. *Urteile des Ehegerichts hat der Landvogt umgehend zu vollstrecken.*
17. *Welcher Grad der Blutsverwandtschaft ein Ehehindernis darstellt, muss der Pfarrer wissen.*
18. *Ehekonflikte sollen nicht leichtfertig ans Ehegericht gewiesen werden.*
19. *Personen, die vom Ehegericht bestraft werden, dürfen vom Landvogt nicht nochmals belangt werden.*
20. *Pfarrer und Ehegaumer dürfen sich nicht bestechen lassen.*
21. *Monatlich sollen sich der Stillstand unter Anwesenheit des Pfarrers und der Ältesten der Gemeinde in der Pfarrkirche treffen.*
22. *Witwen und Waisen werden bevormundet und der Vormund muss jährlich oder alle zwei Jahre den nächsten Verwandten Rechnung ablegen.*

*Sekretsiegel der Stadt Zürich*

1. *Das folgende Ehe- und Sittenmandat wird gleichzeitig mit einem erneuerten Landmandat erstellt, in dem in Artikel 28 auf ersteres verwiesen wird (SSRQ SG III/4 176, Art. 28). Das sogenannte erneuerte Landmandat von 1642 (SSRQ SG III/4 176) bezieht sich in einigen Artikeln auf die 1615 von Zürich übernommene «Polizeiordnung und Mandat» von Friedrich Ludwig von Sax-Hohensax von 1609 (SSRQ SG III/4 153, vgl. auch den Kommentar).*

*Das Ehe- und Sittenmandat von 1642 unterscheidet sich deutlich von der Polizeiordnung von 1609 (SSRQ SG III/4 153) bzw. 1615 (StASG AA 2 A 3-4), weshalb es hier ediert wird. Zum Landrecht von 1627 vgl. SSRQ SG III/4 166.*

2. Zu den Mandaten für Sax-Forstegg vgl. auch SSRQ SG III/4 176; EKGA Salez 32.01.32, Sitte und Moral.

Wir, der burgermeister und rath der statt Zürich, thund khund hiemit, als dan wir umb pflantzung willen eines ordenlichen wesens by unseren gethrüwen, lieben underthonen der herschafften Sax und Vorsteck eine nothurfft syn befunden, in sachen die heilige ee und erbarkeit, auch etwelliche andere betreffend, gewüsse sazung und ordnungen zumachen. Darnach so wol unsere nachgesetzten von beiden stenden und mengklicher der unseren sich dest baß zurichten wüsse, daß wir hieruf mit wolbedachtem rath vorderist zu befürderung der ehren gottes und demnach der wolfahrt unserer underthonen angesehen und geordnet habend, namlich:

Diewyl uß den unztyigen ehen vil ungotte sachen erfolgent, als soll ein jeder und jede, so in heiligen ehstand zutretten begehrt, nach anruffung bevorderst göttlicher hilf, vglender stucken fürnemlich war nemmen:

[1] Zum vordersten, daß alle die jenigen, so nach vatter und mutter oder vögt habent, sy seyen man oder wybs persohnen, ohne derselbigen rath, vorwüsen und bewilligung sich nit verheuraten nach einiche winckel ehe hinderrugs solcher, ihrer elteren und vögten, machen.

[2] Demnach sollend solche, so sich zuverehlichen begehrend, in sich selbsten gahn, / [S. 2] ob sy die erkhandtnuß der wahren christenlichen religion ergriffen, dessglychen, ob sy ihr gebührend manbar alter erreicht und zum heiligen ehstand thugenlich seyen und dan, ob sy gnugsamme mittel habint, sich und die ihrigen mit gott und ehren, ohne ander lüthen beschwert, zuerhalten, mit dem anhang, welche hierüber ungehorsam syn wurdent, das solche nit allein mit allem ernst gestrafft, sonder auch by der oberkeit stohn solle. Derglychen unformbkliche und unztyige ehen widerumb ufzuheben und abzuschaffen.

[3] Insonderheit aber soll allen den unserigen abgestriekt und verboten syn, sich gegen unbekhandten, frömbden persohnen in ehliche versprechen lychtfertiger und ohnbesinter wyse, wie ein zythero etwan beschechen, ynzulassen; inmaassen, daß auch in sollichen fählen die schwängerung das ehlich versprechen nit soll gültig machen.

[4] Item sollent kein persohnen, so ein anderen im dritten grad der blutfründtschafft und im anderen glid der maagschafft oder nächer verwandt sind, in ehliche versprechen inlassen mögen. Auch im vierthalben grad der blutsfründtschafft und dritthalben der maagschafft gehöriger orten gefraget werden.

[5] Und damit nun, wo rechtmessige hinderungen werent, dieselben by zyten eroffnet werden könnint, so soll khein ehliche ynsägnung nit beschechen, es

sygent dan die verlobten ehlütt / [S. 3] acht tag vor der angesehnen hochzyt in ihrer ordenlichen pfarrkirchen offentlich ab der canzel verkhündt worden.

[6] Auch sollent alle junge, angehende eelüth vor der verkhündung<sup>a</sup> ihrer verlobten ee sich vor ihrem ordenlichen pfarrer gebürlich stellen, von demselben in hauptpuncten christenlicher religion und sonderlich vom ehestand nach notturft erforschet und underrichtet werden<sup>b</sup>. Als dan die zusammen-gebung auch erfolgen mögen. 5

[7] Item, alle die jenigen, so sich mit rechter, gebührender formb in ehliches versprechen gegen ein anderen yngelassen, ihrem kilchgang zu der offentlicher bestetigung befürderen und uffs lengst ihre versprochne ehe innert sechs wuchen ald zween monaten ze vollziechen haben. 10

[8] Welliche aber vor dem offentlichen kilchgang sich fleischlich mit ein anderen vermischend, die sollent jedes in sonderheit umb v ʒ gestrafft und ihnen khein offentliche hochzyt in dem wirtshuß, sonder allein der kilchgang by den gewöhnlichen wochenpredigen gestattet werden. Der gestalt, daß die frauw an statt deß kranzes einen schleier ufsetzen und tragen<sup>c d</sup> und darzu ihnen beiden ihren fehler von <sup>e</sup> dem pfarrer deß orts in bysyn der eltisten undersagt werden solle. <sup>e-d</sup> 15

[9] Diewyl auch bishar mit den morgensuppen vor den hochzytlichen kilchgängen vil unordnung getriben worden, in dem man sich angesezt hatt zu essen und trincken, nit nur allein mit angehender eelüthen unnöttigem, grossem kosten, sonder auch dardurch die predigen / [S. 4] wider gebühr verspättet, dessglychen ettliche toll und voll by den predigen erschynen, daß sy zum gotts dienst und gebett untugenlich worden, so sollent solche übermæssige morgensuppen aberkhendt, nitt weniger daß unnöttige brutt ufhalten, kettenenspannen und unverschampte geltguzlen. Auch die lyren frauwen, gyger und andere frömbde spillüt verboten syn, alles by straff 5 ʒ ʒ. 20

[10] Und wan von jenigen, so allbereit in der ehe mit ein anderen lebet, das eine eementsch todes verscheidet, solle der überblybende wittling vor sechs wuchen und die wittfrauwen vor einem halben jahr sich nit widerumb verehlichen mögen. 25

[11] Demnach allen gemeiner zucht und ehrbarkeit zewiderlaufenden sachen desto baß zubegegnen, so söllent von jetlicher g<sup>f</sup>emeind <sup>g</sup> oder kilchhöri<sup>g</sup> in gegenwart und bysyn unsers vogts und deß pfarrers zween verstendige, betagte, ehrbare und zuchtliebende<sup>h1</sup> männer <sup>i</sup> in der kilchen<sup>i</sup> erwelt, in hernach verzeichneten eid<sup>2</sup> durch gedachten, unseren vogt offentlich genommen und alß verordnete ehogaumer und mit ufsecher zu erstattung ihrer pflicht alles ernst vermannet werden. 30

[12] Es söllent auch dieselben, über daß so gedachte ihr geschworner eid uswyst, nebens einem herren pfarrherr schuldig und verbunden syn, / [S. 5] wan ihro zwey uß einer g<sup>l</sup>emeind oder uß zwohen gmeinden ehlichen versprechens 35

oder byschlafs halber in verdacht und lümbden khomment, dieselben für sich<sup>k-</sup> in das pfarrhuß<sup>-k</sup> bescheiden, ihre handlung zuvernemen. So nun die zwey einanderen gichtig sind und sonst khein span fründtschaft halben oder andere irrung hatt, mag ihnen die verehligung zugelassen werden und die abstraffung umb die eheztytigen byschleff (wo der erfolgt) von dem vogt beschechen. Wo aber ein theil oder beide deß nit anred und aber in einen starcken lümbden sind, so soll der pfarrer dasselbig wachsen lassen an unser statt Zürich ehegricht und deß nacher fehrneren bevelchs nachrichtlich erwarten.

[13] Was dan je zun zyten sonst für strytigkeitten in schon bezognen ehen erwachsent, sollen dieselben er<sup>1</sup>stlich durch mittel deß pfarrers allein, darnach der ehegaumeren und drittens durch mittel deß stillstandts und zuthun unsers vogts zuversumen understanden werden. Wo es aber nüt fruchten möchte, soll der sachen nothurft gedacht unser ehegricht<sup>m-</sup> durch einen pfarrer desselben orts<sup>-m</sup> berichtet und was dess nacher erfolget, in geflissne obacht gezogen werden.<sup>3</sup>

[14] Wan einmahlen zwüschend zweyen ein eheliches versprechen beschechen, hernacher aber der rüwen uff dem ein ald anderen / [S. 6] theil kompt, solle derglychen versprechen von niemanden eigens gewalts uffgehebt, sonder der sachen gestaltsame an unser eegricht Zürich geschriben und darüber bescheids erwartet werden.

[15] Und da es sich fügte, das in einer ehesach man khundtschaften mangelbar were, soll die ynnahm durch unseren vogt beschechen und mit synem sigel verwahrt an unser ehegricht überschickt werden.

[16] Was auch jewylen von unserem ehegrichte für erkhandtnussen ergehent, söllend die selbigen von unserem vogte fürderlich ins werck gerichtet und gebührend vollstreckt werden.

[17] Fehrners und ins gemein sollen die pfarrerr sich beflyßen ordenlicher wüssenschaft und grundtlichen berichts, welche grad in der bluttsfründtschafft, maag- ald schwägerschafft erloubt oder verboten, auch dessen ihre pfarrkinder nebst der canzel zu ihrem dest besseren verhalt erinnerlich verstendigen.

[18] Item, in fürfallenden eespänen sollen zu vermydung grossen uncostens die partheyen nit lichtlich an ein ehersam ehegericht nach Zürich gewisen, sonders beforderist deß handels grundtliche beschaffenheit<sup>n-</sup> vom pfarrer<sup>-n</sup> dahin über schickt und der von dannen ynlangenden meinung wyters gehorsamlich nachkommen werden. / [S. 7]

[19] Und welche persohnen von unserem ehegricht gebüßt, soll der vogt nit mehr zustraffen haben, umb selbiger verbrechen willen.

[20] Es sollen sich auch pfarrer und eegaumer wol vorsehen, daß sy von einichen eepartheyen die minste geschenck nit nemmen thügendt.

[21] Über daß ist auch unser will und meinung, daß der stillstand oder kilchenzucht alle monat in jeder pfarrkirchen in bywesen der eltesten<sup>o</sup> von dem pfarrer<sup>o</sup> solle gehalten und was wider gemeine erbarkeit fürloufft abgestellt. Da es aber nit bescheche, unserem vogte geklagt und durch ihne mit oberkeitlichem ernst abgeschaffet werden. Damit auch die<sup>p</sup> haltung der<sup>p</sup> stillständen<sup>q</sup> mit desto besserem ansehen bescheche, ist unser meinung, daß unser vogte, wo es je syn gelegenheit zugibt, <sup>r</sup> denselben auch<sup>r</sup> bywohnen und <sup>s</sup> die in ihrer<sup>s</sup> würde erhalten<sup>t</sup>. <sup>u</sup> Auch nit alleinig an jezt uff dise, unsere ernüwert ordnung alle <sup>v</sup> darzu verordnete vor der gantzen versammlung öffentlich beediget und mengklicher durch hierzu dienstliche predig allen gebürenden gehorsame sich zubeflyssigen angemannet, sonder ein solches so offft beschechen solle, alß nüwe eegoumer erwelt werdent.<sup>v-u</sup>

[22]<sup>4</sup> Sidtenmahlen fehrners die wittwen und weisen allen oberkeiten sonderbahr angelegen syn sollen, ist unser ernstlicher will, daß uff absterben der elteren ihre verlassenschaft durch zuthun unsers vogts ordenlich beschriben, mit einem ehrlichen man umb gebürliche belohnung bevogtet, von / [S. 8] wellichem alle jahr<sup>w</sup> oder ufs<sup>x</sup> lengst alle 2 jahr<sup>w</sup> in bywesen der kinderen nechsten verwandten formbklichen rechnung erforderet und was er schuldig blybt, in ein hierzu sonderbahr geordnet und in oberkeitlichen handen behaltendes abscheidbuch inkhünftiger nachrichtung abschriftlichen getragen werden.

<sup>v</sup> Obwellichem allem dan unser yngangs genanter burgermeisters und raths der statt Zürich bevelch, will und meinung ist, das von den unseren in unseren herschafften Sax und Vorsteck flysig und gehorsamlich gehalten und statt gethan oder die fehlbaren geströffft, daß auch diß, unser mandath, zu gewüßer zyt im jahr in allen kirchen öffentlich verlassen werde, damit sich mengklicher darnach dest baß zurichten und ihme selbst vor schaden zusyn wüsse.

Geben und zu urkund, mit unser statt Zürich secret insigel verwart, den vier und zwenzigsten tag deß monats septembris, von der geburt Christi, unsers lieben heren und heilands, gezelt sechszechen hundert vierzig und zwej jahr.<sup>y</sup> [...]<sup>z5</sup>

[Vermerk auf der Rückseite von Hand des 17. Jh.:] 19. Mandat und ordnungen für die herrschafft Sax, die eesachen, monatliche kilchenständ, bevogten der wittwen und weisen betreffend, 1642<sup>aa</sup>

**Aufzeichnung:** StAZH A 346.4, Nr. 135, S. 1–8; (3 Doppelblätter); Stadtschreiber; Papier, 21.5 × 33.0 cm.

<sup>a</sup> Korrektur am linken Rand, ersetzt: ynsegnung.

<sup>b</sup> Streichung: söllint.

<sup>c</sup> Streichung: sollen.

<sup>d</sup> Hinzufügung auf Zeilenhöhe.

<sup>e</sup> Hinzufügung am unteren Rand.

- f Korrektur überschrieben, ersetzt: g.  
g Hinzufügung am linken Rand.  
h Streichung: q.  
i Hinzufügung am linken Rand.  
5 j Korrektur überschrieben, ersetzt: g.  
k Hinzufügung am linken Rand.  
l Streichung: n.  
m Hinzufügung am linken Rand.  
n Hinzufügung am linken Rand.  
10 o Hinzufügung am linken Rand.  
p Hinzufügung am linken Rand.  
q Hinzufügung oberhalb der Zeile.  
r Hinzufügung oberhalb der Zeile.  
s Korrektur oberhalb der Zeile, ersetzt: in syner.  
15 t Streichung: solle.  
u Hinzufügung auf Zeilenhöhe.  
v Hinzufügung am unteren Rand.  
w Hinzufügung oberhalb der Zeile.  
x Hinzufügung oberhalb der Zeile.  
20 y Hinzufügung unterhalb der Zeile von anderer Hand.  
z Vgl. SSRQ SG III/4 178.  
aa Streichung: vom septemberi 1642.
- 1 *Gestrichenes Zeichen für eine Ergänzung am linken Rand.*  
2 *Vgl. den Eid in SSRQ SG III/4 178.*  
25 3 *Vgl. auch die Ausführungen von Landvogt Johannes Ulrich in seinem Verwaltungshandbuch von 1755 zu den Sittenwächtern (StASG AA 2 B 006, S. 77–79) und zum Ehegericht (SSRQ SG III/4 234).*  
4 *Der Artikel ist wörtlich aus dem allgemeinen Mandat ausgezogen (SSRQ SG III/4 177, Art. 14).*  
5 *S. 9–10 enthält den Eid der Sittenwächter (Ehegaumer) der Landvogtei Sax-Forstegg (SSRQ SG III/4 178).*  
30